

GEMEINDE GINSHEIM-GUSTAVSBURG

LANDKREIS GROSS-GERAU

REG.-BEZ. DARMSTADT

BEBAUUNGSPLAN M. = 1:1000

NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960

„UNTER DER RUTH“

LEGENDE

PLANZEICHEN	BAUGEBIET	BAUWEISE	ART DER GEBÄUDE	ZAHL DER GESHÖSSE	ZUL. GRUND-FLÄCHENZAHL	ZUL. GESHÖS-FLÄCHENZAHL	DACHFORM
WA	ALLOPDESINES WOHNGEBIET	OFFENE BAUWEISE	EINZELHÄUSER	ZWISCHEN-2 ZULASSIG BIS	0,3 HOCHSTWERT	HOCHSTÖREN-GEN NACH DACHNEIGUNG UNTER 35°	BEI 2-7-GESCH. UNTER 35°

ANWENDUNG FINDET DIE BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG VOM 24. JUNI 1962

BEI GEBIRGS- HAUS, DIE ZAHL DER VOLLGE- SCHÖSSE KANN ÜBERSCHRITTEN WERDEN WENN DIE GRUNDFLÄ- CHENZAHL UND DIE GESHÖS- FLÄCHENZAHL NICHT ÜBER- SCHRIITTEN WERDEN.

LINIEN DER BEGRENZUNG:

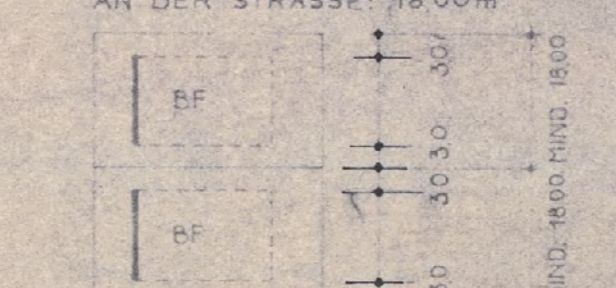
- Baulinien (Begrenzung der bebaubaren Fläche) des 2. Linieneinzustand (Weg auf 100, 1500 festgesetzt)
- Baulinie
- Grenze des Fernungsbereiches

FLÄCHE DER BEBAUUNG:

Die bebaubare Fläche (BF) liegt innerhalb der Baulinie (B) und der hinteren Baulinie (BH) und der hinteren Baulinie (BH).

Haupt- und Nebengebäude dürfen nur innerhalb dieser Grenzen errichtet werden. Ausnahme: Garagen in Dreizeilerbebauung können innerhalb der Baulinie errichtet werden, die vordere Fahrbahn nicht übersteigen und die Baulinien nicht übersteigen.

Mindestvorhöfthöhe: Bei Einzeihäusern: 2,00m; Mindestvorhöfthöhe an der Straße: 18,00m



ANPFLANZUNG:

Die in dem Plan angegebene Pflanzung, gelten als Vorge- schrieben.

Angewandte Pflanzung:

Einmal: Ortsdurchfahrtsbes.

- ⊙ GEPLANTE TRAFOSTATION
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ⊕ GASREGELSTATION

- VORH. GASHOCHDRUCKLEITUNG NW 100
- VORH. GASNIEDRUCKLEITUNG NW 200

Freifläche, die mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Mainz belastet ist.

Auf der Leitungsstrasse dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

Pflanzstreifen 4 Meter breit. Hier sind Bäume und Sträucher inner- halb 2 Meter nach Einleitung der Bau- genehmigung anzupflanzen und zu unter- halten.

3. Änderung

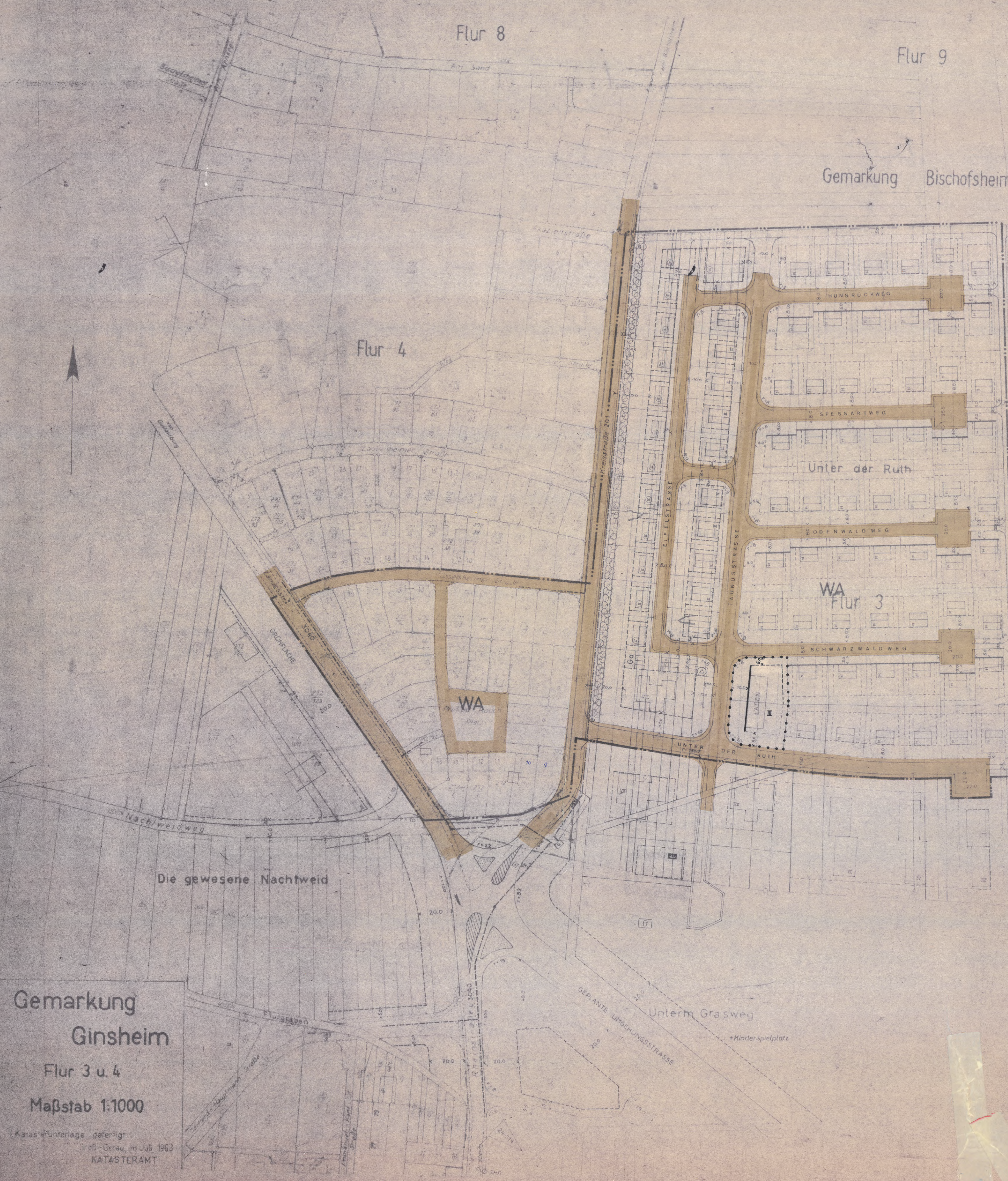
Zahl der Geschäfte	GRZ
III	0,35

..... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufstellung beschlossen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg am 17.12.1973 <i>Böttner</i> Bürgermeister		Nachbar gehört: am 24.1.1974 <i>Böttner</i> Bürgermeister	
Bearbeitet: Gemeindebauabteilung Ginsheim-Gustavsburg am 18.12.1973 <i>Schäfer</i> Techn. Assistent		Als Satzung beschlossen: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg am 2.9.1976 <i>Böttner</i> Bürgermeister	

Genehmigt:

mit Vfg. vom 18. Feb. 1976
Az. V/3-61 d. 4701
Darmstadt, den 18. Feb. 1976
Der Regierungspräsident
in Auftrag



ÄNDERUNG NR. 1+2 ZUM BEBAUUNGSPLAN VOM 7.7.65

DIESE ÄNDERUNG ERSETZT IN ALLEN FESTLEGUNGEN DIE VORAUSGEHENDE FASSUNG DES BEBAUUNGSPL.

AUFSTELLUNG 19.06.65 GRUNDSTÜCK 5.186, 29.268 + 22.588	BEFOLGUNG 19.06.65 + 13.2.69 GRUNDSTÜCK 5.186, 29.268 + 22.588
BÜRGERMEISTER BOTTNER	BÜRGERMEISTER BOTTNER
BEARBEITET VON 2.4.68 + 19.6.68	BEARBEITET VON 2.9.76
KREISBAUDIREKTOR 11.4.68 + 13.2.69 1.2.68 + 1.8.68	KREISBAUDIREKTOR 15.9.69 + 15.10.69 1.2.68 + 1.8.68
BÜRGERMEISTER BOTTNER	BÜRGERMEISTER BOTTNER

Rechtsverbindlich seit 16.10.1969

Gemarkung
Ginsheim
Flur 3 u. 4
Maßstab 1:1000
Kartographie gefertigt
Darmstadt, im Juli 1963
KATASTERAMT